

Verordnung der Bundesregierung

Nichtaufhebbare Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts, vorwiegend im Textilbereich, an das Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 85/83 — vom 30. März 1983.

Verkündet am 26. März 1983 im Bundesanzeiger Nr. 60.

Ein Recht, die Aufhebung zu verlangen, besteht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes nicht, da mit dieser Verordnung, die Beschränkungen des Warenverkehrs anordnet und aufhebt, Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag erfüllt werden.

Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 18. März 1983

Auf Grund des durch das Gesetz vom 16. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßten § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 5 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BAnz. Nr. 243a vom 30. Dezember 1982, Beilage 54/82) wird wie folgt geändert:

- In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) werden in Nummer 6 Satz 3 die Angaben „Macau, Sri Lanka“ durch die Angabe „Singapur“ ersetzt.
- In Teil III (Warenliste) erhält die Anmerkung ³⁾ folgende Fassung:
„³⁾ Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Sowjetunion ist.“
- Die Anmerkung ²⁷⁾ erhält folgende Fassung:
„²⁷⁾ — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
- Die Anmerkung ⁴⁸⁾ erhält folgende Fassung:
„⁴⁸⁾ Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Sowjetunion ist.“
- Die Anmerkung ⁴⁹⁾ erhält folgende Fassung:
„⁴⁹⁾ Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt nicht der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland die Sowjetunion ist.“
- In Anmerkung ⁵²⁾ und ⁵⁴⁾ werden jeweils die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- Die Anmerkung ⁶²⁾ erhält folgende Fassung:
„⁶²⁾ Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Argentinien ist.“
- Die Anmerkung ⁶⁶⁾ erhält folgende Fassung:
„⁶⁶⁾ — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
- Der Text der Anmerkung ⁷¹⁾ wird wie folgt ergänzt:
„Dies gilt nicht, wenn der Einführer eine von diesem Ursprungsland ausgestellte »Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst« vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.“
- Die Anmerkung ⁹⁰⁾ erhält folgende Fassung:
„⁹⁰⁾ — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
- Die Anmerkung ⁹¹⁾ erhält folgende Fassung:
„⁹¹⁾ — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
- In der Anmerkung ⁹⁶⁾ werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- In Kategorie 2a werden die Warennummern 5509 090 und 5509 730 eingefügt.
- In Kategorie 3a wird die Warennummer 5607 450 gestrichen.
- Nach der Kategorie 24 werden die Angaben „davon 24a:“ mit den Warennummern 6004 530 und 6004 830 eingefügt.
- Die Kategoriennummer 32 A wird durch die Angaben „davon 32a:“ ersetzt.
- Die Kategoriennummer 67 A wird durch die Angaben „davon 67a:“ ersetzt.
- In Kategorie 72 werden die Warennummern 6101 220, 6101 230, 6102 160 und 6102 180 eingefügt.
- Die Kategoriennummer 79 und die hierzu ausgedruckten Warennummern werden gestrichen.
- Bei den Warennummern 0303 410 bis 0303 490, 1604 110, 1604 310, 1604 982 und 1604 989 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „³⁾“ eingefügt.

- Bei den Warennummern 0514 000, 3205 100, 3902 030, 3902 432, 3902 434, 4002 610, 4002 630, 4002 800, 4102 140, 4801 300 bis 4801 340, 4801 790, 4801 870, 4801 922 bis 4801 926, 4801 964, 4801 969, 5003 100, 5603 110, 5603 130, 5603 210, 5801 110 bis 5801 170, 7005 100, 7005 610, 7005 650, 7101 100, 7102 970, 7338 980, 8415 180, 8436 400, 8436 500, 8437 180, 8462 170, 8501 240, 8501 310, 8501 330, 8521 140 bis 8521 170, 8701 410, 8701 440, 8701 540 bis 8701 580, 8707 212, 8707 219, 9005 200, 9104 560, 9201 120, 9201 150, 9401 502, 9401 509 und 9703 590 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁴⁸⁾“ eingefügt.
- Bei den Warennummern 0702 200, 0702 300, 0702 900, 0704 700 bis 0704 990, 0810 112, 0810 119, 0810 180, 0811 910, 0811 950, 0811 986, 0812 400, 0813 000, 2001 200, 2001 904 bis 2001 906, 2002 500, 2002 984, 2002 989, 2003 000, 2005 320 bis 2005 430, 2005 510, 2005 530, 2005 590 bis 2005 909, 2006 470, 2006 500 bis 2006 520, 2006 535 bis 2006 539, 2006 710, 2006 740 bis 2006 790, 2006 805, 2006 807, 2006 809, 2006 870, 2006 890, 2006 900, 2006 918, 2006 919, 2006 960 bis 2006 980, 2006 997 und 2006 999 wird in Spalte 5 die Angabe „EEG ²⁷⁾“ gestrichen.
- Bei der Warennummer 1001 010 wird in Spalte 2 hinter dem Text der Anmerkungshinweis „⁷⁾“ angefügt und in Spalte 4 der Buchstabe „L“ gestrichen.
- Die Warennummer 1001 124 wird durch folgende Angaben ersetzt:
„1001 124 — — — Winterfrucht ⁷⁾...00 L GMO“.
- Bei der Warennummer 2205 150 wird in Spalte 4 der Buchstabe „L“ eingefügt.
- Bei den Warennummern 2838 470 und 6816 200 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁴³⁾“ angefügt bzw. eingefügt.
- Bei der Warennummer 5101 030 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁸⁸⁾“ durch den Anmerkungshinweis „⁶⁸⁾“ und in Spalte 5 der Anmerkungshinweis „⁶⁸⁾“ durch den Anmerkungshinweis „⁸⁸⁾“ ersetzt.
- Bei den Warennummern 5311 010 bis 5311 970 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁵⁹⁾“ eingefügt.
- Bei den Warennummern 5505 130 bis 5505 530 und 5505 570 bis 5505 870 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „⁵²⁾“ und „⁵⁹⁾“ gestrichen und der Anmerkungshinweis „¹⁰¹⁾“ angefügt und in Spalte 5 der Anmerkungshinweis „⁷³⁾“ durch den Anmerkungshinweis „⁶²⁾“ ersetzt.
- Bei der Warennummer 5505 550 werden in Spalte 2 vor dem Text fünf Führungsstriche eingefügt, in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „⁵²⁾“ und „⁵⁹⁾“ gestrichen und der Anmerkungshinweis „¹⁰¹⁾“ angefügt und in Spalte 5 der Anmerkungshinweis „⁷³⁾“ durch den Anmerkungshinweis „⁶²⁾“ ersetzt.
- Bei den Warennummern 5508 100 bis 5508 800, 5607 010 bis 5607 490, 6005 510 bis 6005 580, 6102 420 bis 6102 440, 6102 570 bis 6102 620, 6103 110 bis 6103 190 und 6202 710 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „¹⁰¹⁾“ angefügt.
- Bei den Warennummern 5509 030 bis 5509 080 und 5509 100 bis 5509 990 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „¹⁰¹⁾“ angefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG ⁷³⁾“ gestrichen.
- Bei der Warennummer 5509 090 wird in Spalte 2 die Kategoriennummer 2 durch die Kategoriennummer 2a ersetzt, in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „¹⁰¹⁾“ angefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG ⁷³⁾“ gestrichen.
- Bei der Warennummer 5509 730 werden in Spalte 2 das Wort „Demin“ durch das Wort „Denim“ und die Kategoriennummer 2 durch die Kategoriennummer 2a ersetzt.
- Nach der Warennummer 5509 730 wird die Zwischenüberschrift „— — — andere“ eingefügt.
- Bei den Warennummern 5605 030 bis 5605 470 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁵²⁾“ gestrichen.
- Bei den Warennummern 5607 010 bis 5607 430 und 5607 460 bis 5607 490 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁷⁶⁾“ eingefügt.
- Bei der Warennummer 5607 450 wird in Spalte 2 die Kategoriennummer 3a durch die Kategoriennummer 3 ersetzt und in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁷⁶⁾“ eingefügt.

38. Bei den Warennummern 5804 070 bis 5804 780 werden in Spalte 5 die Buchstaben „UE“ durch die Angaben „EEG⁷³)U“ ersetzt.
39. Bei der Warennummer 6002 400 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁵⁸)“ eingefügt und in Spalte 5 der Buchstabe „U“ durch die Buchstaben „UE“ ersetzt.
40. Bei den Warennummern 6002 500 bis 6002 700 wird in Spalte 5 der Buchstabe „U“ durch die Buchstaben „UE“ ersetzt.
41. Bei der Warennummer 6002 800 wird in Spalte 2 ein Führungsstrich gestrichen und in Spalte 5 der Buchstabe „U“ durch die Buchstaben „UE“ ersetzt.
42. Bei den Warennummern 6003 110 bis 6003 200, 6003 270 bis 6003 900 und 6103 110 bis 6103 190 wird in Spalte 5 die Angabe „EEG⁹¹)“ und bei den Warennummern 6005 220 bis 6005 250, 6101 290 bis 6101 320, 6102 250 bis 6102 280, 6102 782 bis 6102 840, 6204 230 und 6204 730 wird in Spalte 5 der Anmerkungshinweis „⁹¹)“ gestrichen.
43. Bei den Warennummern 6004 020 bis 6004 080, 6004 100 bis 6004 140, 6005 040, 6005 160 bis 6005 190, 6005 760 bis 6005 790, 6005 810, 6005 850, 6005 880 bis 6005 910, 6101 090 bis 6101 190, 6101 240 bis 6101 260, 6101 810, 6101 920 bis 6101 960, 6102 070 bis 6102 140, 6102 220 bis 6102 240, 6102 850 und 6102 900 bis 6102 920 werden in Spalte 5 die Buchstaben „UE“ durch den Buchstaben „U“ ersetzt.
44. Bei den Warennummern 6004 190 bis 6004 260, 6004 410, 6004 500, 6004 580, 6004 710, 6004 790 und 6004 890 werden in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁷⁰)“ eingefügt und der Anmerkungshinweis „⁷⁶)“ gestrichen.
45. Bei den Warennummern 6004 470 und 6004 730 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁶⁹)“ gestrichen und der Anmerkungshinweis „⁹³)“ eingefügt.
46. Bei den Warennummern 6004 480 und 6004 560 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁷⁹)“ eingefügt und der Anmerkungshinweis „⁸⁶)“ gestrichen.
47. Bei den Warennummern 6004 510 und 6004 810 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁸⁰)“ gestrichen.
48. Bei den Warennummern 6004 530 und 6004 830 wird in Spalte 2 die Kategoriennummer 24 durch die Kategoriennummer 24a ersetzt und in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁸⁰)“ gestrichen.
49. Bei den Warennummern 6004 750 und 6004 850 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁷⁹)“ eingefügt.
50. Bei den Warennummern 6005 010, 6005 310 bis 6005 360 und 6005 390 bis 6005 430 wird in Spalte 5 vor dem Buchstaben „U“ die Angabe „EEG⁷³)“ eingefügt.
51. Bei den Warennummern 6005 160 bis 6005 190 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁶⁹)“ gestrichen.
52. Bei der Warennummer 6006 920 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „⁵¹)“ und „⁷¹)“ gestrichen.
53. Bei den Warennummern 6101 220, 6101 230, 6102 160 und 6102 180 wird in Spalte 2 die Kategoriennummer 79 durch die Kategoriennummer 72 ersetzt.
54. Bei den Warennummern 6101 340 bis 6101 370 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁵²)“ gestrichen.
55. Bei den Warennummern 6101 620 bis 6101 660, 6101 720 bis 6101 760 und 6102 660 bis 6102 720 wird in Spalte 5 hinter den Buchstaben „EEG“ der Anmerkungshinweis „⁹¹)“ durch den Anmerkungshinweis „⁷⁴)“ ersetzt.
56. Bei den Warennummern 6103 510 bis 6103 890 und 6104 110 bis 6104 180 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁷⁹)“ gestrichen.
57. Bei den Warennummern 6104 910 bis 6104 980 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „⁵²)“ und „⁷⁶)“ gestrichen.
58. Bei der Warennummer 6105 200 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „⁵¹)“, „⁵⁴)“, „⁶⁴)“, „⁷¹)“ und „⁸⁰)“ eingefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „UE“ durch den Buchstaben „U“ ersetzt.
59. Bei den Warennummern 6105 300 und 6105 990 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁶⁴)“ eingefügt.
60. Bei den Warennummern 6202 120, 6202 130, 6202 194 und 6202 199 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁵²)“ gestrichen und in Spalte 5 hinter den Buchstaben „EEG“ der Anmerkungshinweis „⁹⁰)“ durch den Anmerkungshinweis „⁷³)“ ersetzt.
61. Bei den Warennummern 6202 400 bis 6202 460, 6202 590, 6202 652, 6202 659, 6202 720, 6202 740 und 6202 770 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „⁶⁴)“ und „¹⁰¹)“ eingefügt und in Spalte 5 die Angaben „EEG⁹⁰) UE⁶⁶)“ durch den Buchstaben „U“ ersetzt.
62. Bei der Warennummer 6202 510 werden in Spalte 2 ein Führungsstrich und in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „⁶⁴)“ und „¹⁰¹)“ eingefügt und in Spalte 5 die Angaben „EEG⁹⁰) UE⁶⁶)“ durch den Buchstaben „U“ ersetzt.
63. Bei der Warennummer 6501 100 werden in Spalte 4 rechts neben dem Zeichen „+“ die Anmerkungshinweise „⁴³)“ und „⁴⁴)“ angefügt.
64. Bei der Warennummer 7012 200 wird in Spalte 5 der Buchstabe „U“ gestrichen.
65. Bei den Warennummern 7332 760, 7332 770, 7332 870 und 7332 880 wird in Spalte 2 der Buchstabe „N“ durch die Angabe „N/mm²“ ersetzt.
66. Bei den Warennummern 8462 110 und 9401 410 wird in Spalte 4 rechts neben dem Zeichen „(+)“ der Anmerkungshinweis „⁴⁹)“ angefügt.
67. Die Warennummer 8515 250 wird durch folgende Angaben ersetzt:
 „8515 250 — — — — — von 42 cm oder weniger:
 1. mit Tragevorrichtung ...18⁴⁸)
 2. andere18“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 Dr. von Würzen

Begründung**A. Allgemeines**

1. Die Änderung der Einfuhrliste wird wegen neuer, meist Ende Dezember 1982 ergangener Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendig. Sie betreffen hauptsächlich die Durchführung der 1982 abgeschlossenen bilateralen Abkommen (vgl. insoweit die Verordnung [EWG] Nr. 3589/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern — ABl. EG Nr. L 374 S. 106) unter dem 1981 verlängerten Welttextilabkommen sowie die Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Sowjetunion.
2. Als Folge der Liberalisierungsmaßnahmen in einigen Bereichen des Textilhandels und der Einführung von Importbeschränkungen in anderen Textilbereichen sind Preisveränderungen im Prinzip nicht auszuschließen. Auf das gesamte Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, dürfte dies jedoch keinen nennenswerten Einfluß haben, da die Einzelpreiswirkungen sich z. T. gegenseitig kompensieren werden und sich bei der verhaltenen Konjunktur mit vielfach nicht ausgenutzten Einfuhrmöglichkeiten Preis erhöhungen jedenfalls z. Z. kaum durchsetzen lassen.

Die im März 1982 getroffenen Einfuhrbeschränkungen der Europäischen Gemeinschaften gegenüber der UdSSR haben das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht spürbar beeinflußt. Von der Verlängerung dieser Maßnahmen sind daher auch keine bedeutenden Einflüsse auf die Preisgestaltung zu erwarten.

B. Im einzelnen**Artikel 1****1. Nummer 1**

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 (vgl. dort Anhang V Artikel 1 Abs. 3 und 4) ist ab 1. Januar 1983 auch für Macau und Sri Lanka die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Fällen bei der Einfuhr eine Ursprungserklärung anstelle eines Ursprungszeugnisses vorzulegen; bei Singapur besteht die Möglichkeit von diesem Datum ab nicht mehr. Diese Veränderungen waren in Nummer 6 der Anwendung der Einfuhrliste deutlich zu machen.

2. Nummern 2, 4, 5, 20, 21, 66 und 67

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3482/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 596/82 zur Änderung

der Einfuhrregelung für bestimmte Waren mit Ursprung in der UdSSR für das Jahr 1983 (ABl. EG Nr. L 365 S. 49) sind die Einfuhrbeschränkungen, die mit der 81. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste (BANz. Nr. 68 vom 8. April 1982) umgesetzt worden und bis zum 31. Dezember 1982 befristet waren, um ein Jahr verlängert worden. Sie sind daher in der Einfuhrliste erneut anzubringen.

Die Einfuhrkontingente für 1983 sind wie im Vorjahr vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main und vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Ts. im Bundesanzeiger ausgeschrieben worden.

3. Nummern 6 und 12

Für die Lieferländer Hongkong und Macau ist in den neuen Abkommen für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst eine besondere Regelung nicht mehr vereinbart worden. Die entsprechenden Textteile der Anmerkungen 52), 54) und 96) müssen daher entfallen.

4. Nummern 7, 28 bis 30

Die EWG hat ein bilaterales Abkommen mit Argentinien auf der Grundlage des Welttextilabkommens nicht erzielen können. Sie hat zum Zwecke der vorherigen Überwachung durch autonomen Rechtsakt die Einfuhr von Waren der Textilkategorien 1, 46 und 50 mit Ursprung in Argentinien von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig gemacht — vgl. Verordnung (EWG) Nr. 3605/82 der Kommission vom 31. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 376 S. 36). Hinsichtlich Kategorie 46 bleibt es bei der bisherigen Regelung der Überwachung durch laufend zu erteilende Genehmigungen; für Waren der Kategorie 50 wird nun das gleiche System angewendet. Die Waren der Kategorie 1 werden durch die vorherige Einreichung von Einfuhrerklärungen (§ 28 a AWW) überwacht.

5. Nummern 13 bis 19, 32, 33, 37, 48 und 53

Diese Änderungen beruhen auf der Umgruppierung von Kategorien oder ihren Teilen im Zuge der bilateralen Verhandlungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den Textillieferländern nach dem verlängerten Welttextilabkommen.

6. Nummern 3 und 22

Die Einfuhrüberwachung durch Vorlage eines Einfuhrdokuments (Einfuhrerklärung) bei bestimmten Waren der Kapitel 7, 8 und 20 der Einfuhrliste mit Ursprung aus Staatshandelsländern beruhte auf der Verordnung (EWG)

Nr. 2123/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von gewissen Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Ursprung aus Staatshandelsländern (ABl. EG Nr. L 216 S. 5). Diese Verordnung ist nicht mehr in Kraft. Es gelten nunmehr die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (ABl. EG Nr. L 195 S. 1) und die Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China (a. a. O. S. 21). Einfuhrdokumente als Grundlage für eine Überwachung sind darin nicht mehr vorgesehen; die Angabe „EEG²⁷⁾“ ist daher zu streichen.

7. *Nummern 23 und 24*

Die Änderung bei der Warennummer 1001 010 geht zurück auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/81 des Rates vom 21. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut, (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolllarif (ABl. EG Nr. L 382 S. 37), durch die „Spelz zur Aussaat“ in die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut aufgenommen worden ist. Die zu diesem Zweck früher bei Warennummer 1001 124 getroffene Unterteilung war rückgängig zu machen, nachdem „Spelz zur Aussaat“ mit der Änderung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1983 eine eigene Warennummer erhalten hat; der Anmerkungshinweis „7)“ ist folglich der neuen Warennummer anzufügen, während eine Lizenzpflicht bei „Spelz zur Aussaat“ nicht besteht.

8. *Nummer 25*

Das Lizenzerfordernis bei der Warennummer 2205 150 ergibt sich aus Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 54 S. 1) und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 der Kommission vom 27. November 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein (ABl. EG Nr. L 341 S. 19).

9. *Nummern 26 und 63*

Nach Durchführung der EG-rechtlich vorgesehenen Verfahren wird nunmehr das Genehmigungserfordernis für die Einfuhr der bezeichneten Waren aus China und Rumänien aufgehoben.

Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zugunsten der inländischen Wirtschaft bestehen z. Z. nicht mehr.

10. *Nummern 29, 30, 31, 31 a, 32, 38, 50, 55, 60 und 61*

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/82 der Kommission vom 21. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 369 S. 14) wird u. a. die Abfertigung zum freien Verkehr von Waren der Kategorien 1 bis 9, 20, 26, 27, 29, 32 und 39 mit Ursprung in der Türkei von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig gemacht; vorher galt dies nur für die Kategorien 1, 2, 4, 7 und 26. Durch spätere Verordnung (EWG) Nr. 539/83 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. März 1983 (ABl. EG Nr. L 63 S. 15) sind die Waren der Kategorien 2 und 4 darüber hinaus mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen worden.

Zu diesem Zweck ist bei der Einfuhrabfertigung von Waren der Kategorien 1 bis 4, 8, 9, 27, 29 und 39 eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen. Die Genehmigungsinhaber haben, wenn auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, einen Anspruch auf Zulassung zur Einfuhr.

Für die Waren der Kategorien 5 bis 7, 20, 26 und 32 ist als Einfuhrdokument eine Einfuhrerklärung nach Maßgabe des § 28 a AWW vorzulegen.

11. *Nummern 10, 11, 42, 55, 60 bis 62*

Die Einfuhrerklärung für gewisse Textileinfuhren aus den in den Anmerkungen 90 und 91 genannten Ländern (ASEAN) beruhte auf der Verordnung (EWG) Nr. 3787/81 der Kommission vom 29. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 377 S. 51). Die Verordnung ist mit Ablauf des 31. Dezember 1982 ersatzlos außer Kraft getreten.

12. *Nummern 8, 9, 29, 30, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 43 bis 49, 52, 56 bis 62*

Diese Änderungen resultieren aus den neuen bilateralen Textilabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter dem Welttextilabkommen und der diese umsetzenden Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3589/82 vom 23. Dezember 1982 (s. oben A — Allgemeines) sowie aus der autonomen Regelung gegenüber Taiwan (Verordnung Nr. 3587/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 — ABl. EG Nr. L 374 S. 1). Es handelt sich dabei einerseits um Liberalisierungsschritte gegenüber Ländern, aus denen sich die Textileinfuhren in den letzten Jahren nicht mehr als marktstörend erwiesen haben; andererseits sind die Einfuhren von Waren, die sich als marktstörend erwiesen haben, gegenüber ihren Ursprungsländern unter Überwachung oder Genehmigungspflicht gestellt worden.

Weiter ist in einer Reihe von Fällen die Ursprungserklärungspflicht (vgl. das Zeichen „UE“ in Spalte 5 der Warenliste) durch die strengere Ursprungszeugnisspflicht (Zeichen „U“ in Spalte 5 der Warenliste) ersetzt worden. Dies beruht darauf, daß einige Warenkategorien, die früher außerhalb der Gruppe I und II standen, im Zuge der bilateralen Verhandlungen in diese aufgenommen worden sind. Für diese beiden Gruppen bestand schon unter den

früheren Regelungen und besteht auch jetzt wieder der Grundsatz der Ursprungszeugnispflicht (vgl. Anhang V Teil 1 Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 616/78 vom 20. März 1978 — ABl. EG Nr. L 84 S. 1).

13. *Nummern 27, 30, 33, 34, 51, 62, 64 und 65*

Bei diesen Nummern (bei Nummern 30, 33 und 62 nur zum Teil) handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen der Ende 1982 neuge-

druckten Einfuhrliste (BAnz. Nr. 243a vom 30. Dezember 1982).

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

